

29 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

10. 7. 1956

Regierungsvorlage.

**Bundesgesetz vom
mit dem § 349 der Exekutionsordnung er-
gänzt wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Dem ersten Absatz des § 349 der Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, RGBl. Nr. 79, wird folgender Satz angefügt:

„Die Räumung wird nur dann vollzogen, wenn der betreibende Gläubiger die zur Öffnung der Räumlichkeiten und zur Wegschaffung der zu entfernenden beweglichen Sachen erforderlichen Arbeitskräfte und Beförderungsmittel bereitstellt.“

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

§ 349 EO. bestimmt über den Vollzug der Räumung unbeweglicher Sachen, das Vollstreckungsorgan habe die zu diesem Zwecke erforderliche Entfernung von Personen und beweglichen Sachen vorzunehmen und den betreibenden Gläubiger in den Besitz des zu übergebenden Gegenstandes zu setzen. Zu dieser Maßnahme bedarf der Vollstrecker der Mitwirkung des betreibenden Gläubigers. Dementsprechend bestimmt § 569 der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz, BGBl. Nr. 264/1951: „Der Beschluß, womit die zwangsweise Räumung einer unbeweglichen Sache bewilligt wurde, ist dem betreibenden Gläubiger mit dem Beisatz zuzustellen, daß die Räumung nur dann vollzogen wird, wenn die zur Öffnung der Räumlichkeiten und zur Wegschaffung der zu entfernenden beweglichen Sachen erforderlichen Arbeitskräfte und Beförderungsmittel bereitgestellt werden.“

Diese Bestimmung der Geschäftsordnung hat der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 14. März 1956, Zahl V 17, 18/55-13, als gesetzwidrig aufgehoben. Sie sei im Widerspruch mit dem § 16 EO., wonach die Exekution, sofern das Gesetz keine Ausnahme schafft, von Amts wegen zu vollziehen ist. Die angeführte Bestimmung der Geschäftsordnung — einer Verordnung — sei daher durch das Gesetz nicht gedeckt. Eine solche Regelung sei zwar notwendig, sie könne aber nur durch Gesetz erfolgen. Um eine verfassungsrechtlich einwandfreie Regelung der Frage zu ermöglichen, hat der Verfassungsgerichtshof

die Wirksamkeit der Aufhebung um sechs Monate, das ist bis zum 14. September 1956, hinausgeschoben.

Die Beibehaltung der bisherigen Regelung ist unbedingt erforderlich, weil sonst die Räumung in vielen Fällen nicht vollzogen werden könnte; denn das Gericht ist nicht in der Lage, auf jeden Fall Arbeitskräfte und Beförderungsmittel bereitzustellen, da nicht jede angeordnete Räumung auch tatsächlich vollzogen wird und das Gericht diesen Umstand von vornherein nicht beurteilen kann, während der betreibende Gläubiger in der Regel hierüber besser unterrichtet sein wird. Außerdem hat der betreibende Gläubiger die Kosten der Räumung vorläufig selbst zu tragen. Die Bereitstellung der Arbeitskräfte und Beförderungsmittel ersetzt aber den Kostenvorschuß, den der betreibende Gläubiger sonst zu leisten hätte. Die Bereitstellung von Arbeitskräften und Beförderungsmitteln durch das Gericht, ohne Rücksicht darauf, ob die Räumung wird vollzogen werden können oder nicht, würde dem Gericht außerdem bedeutende Mehrkosten auferlegen, die bei der vorgesehenen Regelung vermieden werden können.

Die gesetzliche Regelung verursacht weder eine vermehrte Verwaltungsarbeit noch erhöhte Verwaltungskosten, da sie der derzeit im Verordnungswege getroffenen Regelung entspricht.

Als Beilage ist eine Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Bestimmung angeschlossen.

Beilage zu den Erläuternden Bemerkungen zum Bundesgesetz, mit dem § 349 der Exekutionsordnung ergänzt wird.

Bisherige Fassung:

Neue Fassung:

§ 349.

Ist eine Liegenschaft oder ein Teil derselben, ein Gegenstand des Bergwerkseigentums oder ein Schiff zu überlassen oder zu räumen, so hat das Vollstreckungsorgan die zu diesem Zwecke erforderliche Entfernung von Personen und beweglichen Sachen vorzunehmen und den betreibenden Gläubiger in den Besitz des zu übergebenden Gegenstandes zu setzen. Ist bei Liegenschaften auch deren Zubehör zu übergeben, so finden die §§ 346 und 348 sinngemäße Anwendung.

Ist eine Liegenschaft oder ein Teil derselben, ein Gegenstand des Bergwerkseigentums oder ein Schiff zu überlassen oder zu räumen, so hat das Vollstreckungsorgan die zu diesem Zwecke erforderliche Entfernung von Personen und beweglichen Sachen vorzunehmen und den betreibenden Gläubiger in den Besitz des zu übergebenden Gegenstandes zu setzen. Ist bei Liegenschaften auch deren Zubehör zu übergeben, so finden die §§ 346 und 348 sinngemäße Anwendung. Die Räumung wird nur dann vollzogen, wenn der betreibende Gläubiger die zur Öffnung der Räumlichkeiten und zur Wegschaffung der zu entfernenden beweglichen Sachen erforderlichen Arbeitskräfte und Beförderungsmittel bereitstellt.

Die wegzuschaffenden beweglichen Sachen, welche nicht den Gegenstand der Exekution bilden, sind durch das Vollstreckungsorgan dem Verpflichteten oder im Falle seiner Abwesenheit seinem Bevollmächtigten oder einer zur Familie des Verpflichteten gehörigen oder in dieser dienenden erwachsenen Person zu übergeben. In Ermangelung einer zur Übernahme befugten Person sind diese Sachen auf Kosten des Verpflichteten durch das Vollstreckungsorgan anderweitig in Verwahrung zu bringen, die dem Gerichte bekannten Personen, für welche die Sachen gepfändet sind oder welche sonst Anspruch darauf erheben können, hievon zu verständigen und endlich, wenn der Verpflichtete die Rückforderung der Sachen verzögert oder mit der Berichtigung der Verwahrungskosten säumig ist und auch von niemandem Rechte an den Sachen geltend gemacht werden, auf Verfügung des Exekutionsgerichtes nach vorgängiger Androhung für Rechnung des Verpflichteten zu verkaufen. Diese Verfügung zu veranlassen, ist das Vollstreckungsorgan und jeder Beteiligte berechtigt.

Der nach Deckung der Verwahrungs- und Veräußerungskosten erübrigende Erlös ist für den Verpflichteten gerichtlich zu hinterlegen.

Die wegzuschaffenden beweglichen Sachen, welche nicht den Gegenstand der Exekution bilden, sind durch das Vollstreckungsorgan dem Verpflichteten oder im Falle seiner Abwesenheit seinem Bevollmächtigten oder einer zur Familie des Verpflichteten gehörigen oder in dieser dienenden erwachsenen Person zu übergeben. In Ermangelung einer zur Übernahme befugten Person sind diese Sachen auf Kosten des Verpflichteten durch das Vollstreckungsorgan anderweitig in Verwahrung zu bringen, die dem Gerichte bekannten Personen, für welche die Sachen gepfändet sind oder welche sonst Anspruch darauf erheben können, hievon zu verständigen und endlich, wenn der Verpflichtete die Rückforderung der Sachen verzögert oder mit der Berichtigung der Verwahrungskosten säumig ist und auch von niemandem Rechte an den Sachen geltend gemacht werden, auf Verfügung des Exekutionsgerichtes nach vorgängiger Androhung für Rechnung des Verpflichteten zu verkaufen. Diese Verfügung zu veranlassen, ist das Vollstreckungsorgan und jeder Beteiligte berechtigt.

Der nach Deckung der Verwahrungs- und Veräußerungskosten erübrigende Erlös ist für den Verpflichteten gerichtlich zu hinterlegen.